OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552579/28/FP

Datum:
Linz, 1. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J R, x vertreten durch MMag. C H, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. März 2023, GZ: BHFRN-2022-697350/16-Ma, betreffend Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und Auftrag zur Wiederherstellung,

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der in Spruchpunkt II. eingeräumten Frist Folge gegeben und Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids dahingehend abgeändert, dass die Wortfolge „binnen 2 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheids“ durch die Wortfolge „binnen 8 Monaten ab Rechtskraft (= Zustellung) dieses Erkenntnisses“ ersetzt wird.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids (Verfahrenskosten) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution einen Betrag von 40,80 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das Beschwerdeverfahren wird im Hinblick auf Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids sowie Spruchpunkt II. im Umfang über den Ausspruch, nach welchem der Bf „die gegenständliche Hütte samt Steg und Umzäunung auf dem Grundstück Nr. x, KG S auf [seine] Kosten zu entfernen und den vorigen Zustand wiederherzustellen“ hat, wegen diesbezüglicher Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in Folge: belangte Behörde) in Spruchpunkt I. den Antrag des Beschwerdeführers (in Folge kurz: Bf) auf nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für eine bereits errichtete Gerätehütte für Fischzucht auf einem näher genannten Grundstück ab. In Spruchpunkt II. trug die belangte Behörde dem Bf auf, diese Hütte samt Steg und Umzäunung binnen 2 Monaten ab Rechtskraft des Bescheids zu entfernen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 5. April 2023 rechtzeitig Beschwerde und beantragte dessen ersatzlose Aufhebung zur Gänze sowie die nachträgliche Erteilung der beantragten Bewilligung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. April 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Mit Schriftsätzen vom 4. Jänner 2024 bzw. konkretisierend vom 24. Jänner 2024 zog der Bf seine Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids zur Gänze zurück. Hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids wurde die Beschwerde im Hauptpunkt (betreffend die Rechtmäßigkeit des Wiederherstellungsauftrags) zurückgezogen bzw. damit auf die Dauer der Wiederherstellungsfrist eingeschränkt und beantragt, diese Frist auf zumindest 8 Monate ab Rechtskraft des Bescheids zu erstrecken.

I.5. In ihrer Stellungnahme vom 26. Jänner 2024 nahm die Oö. Umweltanwaltschaft die Zurückziehung der Beschwerde zur Kenntnis und stimmte der beantragten Fristerstreckung zu.

I.6. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2024 teilte der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige (in Folge: ASV) die Dauer des am 18. September 2023 durchgeführten Sachverhalts mit.

I.7. In ihrer Stellungnahme vom 30. Jänner 2024 nahm die belangte Behörde die vom Bf beantragte Fristerstreckung zur Kenntnis.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sachlage nicht erwarten lässt. Dem stehen auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht entgegen, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten feststeht und keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa VwGH 26.01.2017, Ra 2016/07/0061).

II.2. Ergänzend zum unter I. dargestellten Verfahrensgang steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Spruch des angefochtenen Bescheids der belangten Behörde vom 10. März 2023, GZ: BHFRN-2022-697350/16-Ma, lautet:

„I. Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt weist Ihren Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung der Errichtung einer Gerätehütte für Fischzucht auf dem Grundstück Nr. x, KG S vom 19. August 2022 ab und versagt hierfür die naturschutzbehördliche Bewilligung.

Rechtsgrundlagen:
§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z. 2 und §§ 14 und 41 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG. 2001), Landesgesetzblatt Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2017 über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 und Ziffer 7.2. deren Anlage

II. Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes:

Sie werden aufgefordert, binnen 2 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides die gegenständliche Hütte samt Steg und Umzäunung auf dem Grundstück Nr. x, KG S auf Ihre Kosten zu entfernen und den vorigen Zustand wiederherzustellen.

Rechtsgrundlagen:
§ 58 Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 lit. b in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG. 2001), Landesgesetzblatt Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2017 über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 und Ziffer 7.2. deren Anlage

III. Verfahrenskosten:

Herr J R, x hat als Antragsteller folgende Gebühren zu entrichten:

Kommissionsgebühr für den Lokalaugenschein
des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz
in der Dauer von 1 halben Stunde für 1 Amtsorgan 20,40 Euro

Rechtsgrundlage:
§ 77 Abs. 1 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 in der derzeit geltenden Fassung […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.2. Der für die belangte Behörde tätige Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat anlässlich der Erstellung des Gutachtens vom 5. Oktober 2022 einen Ortsaugenschein durchgeführt, der weniger als 30 Minuten in Anspruch genommen hat. Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche ASV hat anlässlich der Erstellung des Gutachtens vom 11. Oktober 2023 am 18. September 2023 einen Ortsaugenschein durchgeführt, der ca. 40 bis 45 Minuten in Anspruch genommen hat.

II.2.3. Im Befund beschreibt der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche ASV die zu entfernenden Objekte (insb. die Gerätehütte) wie folgt (auszugsweise):

„Aufstandsfläche:	9 m² (3 x 3 m)
Traufenhöhe Satteldach:	2,00 m
Firsthöhe Satteldach:	Im Plan keine Bemaßung. Gemäß planlicher Darstellung ~ 40 cm über Traufe, somit ~ 2,40 m (entspricht einer handschriftlichen Angabe bei der graphischen Darstellung).
Baumaterial:	Holzbauweise / Holzriegelbauweise (ineinander an den Kanten verzahnte und überlappende Holzbalken in horizontaler Anordnung. Braune, teils angewitterte Lasur.
Dach:	dunkle, bräunliche Teerpappe über Holzdach
Frontseite (Nordseite):	Eingang mittels Holztüre und Verglasung obere Türfläche. Ein Fenster neben Tür. Auskragendes Vordach (~ 70 cm) über dem Eingangsbereich, darunter im Mittelteil eine Außenlampe mit kugelförmiger Glashülle

[…]
Die Holzhütte und auch der unmittelbar (~ 2,5 m) nördlich davon gelegene Fischteich mit einer Längserstreckung von etwa 21 – 22 m und einer maximalen Breite von etwa 9 m befinden sich in einem eingezäunten Geländebereich in Waldrandlage auf dem Grundstück Nr. x, KG S.
[…]
Der mittels Maschendrahtzaun eingezäunte Bereich, auf dem sich die verfahrensgegenständliche Hütte befindet, ist etwa 500 m² groß. Zusätzlich ist der dieses Gelände umspannende, etwa 1,3 m hohe Maschendrahtzaun, von 3 übereinander

angeordneten Stacheldrahtsträngen gezäunt (auf einer Höhe von zusätzlich ~ 54 cm) und der bodennahe, etwa 1 m hohe Abschnitt des Maschendrahtzauns ist darüber hinaus mittels eines zusätzlichen, jedoch engmaschigeren Maschendrahtzaun verdichtet. An der Südseite der Einzäunung ist ein Metalltor eingebaut, welches eine solche ausreichende Breite aufweist, dass auch ein Auto oder sonstiges Fahrzeug in das Gelände zufahren kann. Zudem ist das eingezäunte Gelände von zwischen den Zaunabschnitten gespannten blauen Schnüren überspannt, welche offenbar als Hindernis für fischfressende Vogelarten, insbesondere Graureiher, angebracht worden sein dürften.
Auf dem eingezäunten Gelände befinden sich neben der Holzhütte und dem Fischteich folgenden Gegenstände bzw. Anlagen:
☐ Im Nordwestbereich: ein eingegrabenes, rundes und grün gefärbtes Becken mit einem Durchmesser von ~ 1,5 m bei einer Tiefe von ~ 80 cm, welches offenbar als Aufzuchtbecken für Jungfische genutzt wird.
☐ Ein weiteres, offen am Boden liegendes blaues Kunststoffbecken, welches den im Zuge des Lokalaugenscheins getroffenen Aussagen zufolge ‚in Kürze' entfernt werden soll.
☐ Eine hölzerne Entenhütte am Westende des Fischteiches.
☐ Ein kleiner, aus nur zwei Brettern errichteter Holzsteg am nordöstlichen Teichufer gegenüber dem Standort der Hütte.
☐ Eine Holzbank im nordwestlichen Geländebereich. Unweit davon innerhalb und entlang des dortigen Zaunabschnitts gelagerte Kunststoffrohre und zwei Tierfallen.
☐ Am Nordwestufer ein Stiegenabgang aus 6 steinernen Stufen in der Teichböschung bis hin zur Wasserfläche.
☐ Bei der Hütte und teilweise an deren Außenwänden angebracht oder angelehnt: Schneeschaufel, Käscher, Besen, Handsäge, Metalleiter, Drahtrolle, weißer Kunststoffschemel, …

Der unmittelbare Vorplatz der Hütte zwischen diesem Gebäude und dem Teichufer ist teilweise mittels Waschbetonplatten ausgelegt.
Das Teichufer (dessen Uferböschung auf einer Länge von etwa 5 – 6 m) ist in dem der Hütte unmittelbar vorgelagerten Uferabschnitt betoniert. Ansonsten sind die Uferböschungen mittels grober Steinschlichtungen gesichert, diese sind jedoch großteils von krautigen Arten überwachsen, sodass aus Abstand betrachtet ein zumindest teilweise annähernd naturnaher Eindruck dieses künstlich angelegten Stillgewässers gegeben ist. […]"

II.2.4. Die Oö. Umweltanwaltschaft und die belangte Behörde haben der Einräumung einer Wiederherstellungsfrist von acht Monaten ab Rechtskraft des Bescheids zugestimmt bzw. nicht widersprochen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und blieb zudem unbestritten. Der Umstand, dass der im behördlichen Verfahren beigezogene ASV einen Ortsaugenschein durchgeführt hat, ergibt sich aus den Angaben und der Fotodokumentation im Gutachten vom 5. Oktober 2022. Mangels näherer Angaben zur Dauer des Augenscheins wurde zu Gunsten des Bf – wie auch schon von der

belangten Behörde – die Mindestdauer (weniger als 30 Minuten, siehe dazu unten) festgestellt.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (Oö. NSchG 2001) i.d.g.F. lautet wie folgt (auszugsweise):

„§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden."

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu den Spruchpunkten A.I. bis A.III. (aufrecht erhaltene Beschwerde gegen Wiederherstellungsfrist und Verfahrenskosten):

IV.1. Prüfungsumfang:

Wie bereits dargelegt hat der Bf seine Beschwerde gegen die Hauptpunkte des gegenständlichen Bescheids zurückgezogen, wodurch der Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt I. (Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung) und des Hauptpunkts des Spruchpunkts II. (Rechtmäßigkeit des Wiederherstellungsauftrags) in Rechtskraft erwachsen ist (siehe näher dazu unten).

Die Beschwerde wurde zum einen ausdrücklich auf die im Spruchpunkt II. des Bescheids festgestellte Wiederherstellungsfrist und zum anderen – mangels gegenteiliger Angaben – auf Spruchpunkt III. (Verfahrenskosten) eingeschränkt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist folglich nur mehr befugt, über die Länge der Frist und die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung von Kommissionsgebühren abzusprechen.

IV.2. Frist zur Umsetzung des Wiederherstellungsauftrags:

Die belangte Behörde hat dem Bf eine Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheids eingeräumt.

Gemäß § 58 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist dem Bf eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Bf hat in seiner Beschwerde den Antrag gestellt, ihm eine Frist von acht Monaten ab Rechtskraft des Bescheids einzuräumen. Die anderen Parteien sind diesem Wunsch nicht entgegengetreten und erscheint dem Gericht eine Frist von acht Monaten als angemessen. Dies aus folgenden Gründen:
Die gegenständliche Entscheidung wird Anfang Februar in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund der Wintermonate, des noch zu erwartenden Schneefalls und der exponiert hohen Lage von S ist in der Regel mit bis deutlich in den Frühling, womöglich bis Ende März und allenfalls danach mit sehr kalten Temperaturen und

möglicherweise einer geschlossenen Schneedecke, jedenfalls aber mit gefrorenen Böden zu rechnen, was eine Entfernung von bspw. Zaunpfählen aus dem Boden erheblich erschwert. Zudem erweisen sich die erforderlichen Arbeiten, bspw. der Abbruch des ggst. Gebäudes, die Entfernung von Nebenanlagen, ggf. von Fundamenten als aufwändig. Angesichts der angespannten Personalsituation im Gewerbe und der noch immer längeren Erfüllungsfristen, erscheint eine längere Periode (als zwei Monate) erforderlich und ist eine Frist von acht Monaten angemessen, um dem Bf die Entfernung der Anlagen, ggf. unter Beauftragung eines Unternehmens, zu ermöglichen.

IV.3. Kommissionsgebühren:

Nach §§ 75 ff AVG (iVm § 17 VwGVG) können im behördlichen und auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]).

Dem Bf als Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren waren und sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen der belangten Behörde und auch des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 20,40 Euro.

Der vom erkennenden Gericht beigezogene ASV hat am 18. September 2023 einen Ortsaugenschein durchgeführt, der mindestens 40 Minuten gedauert hat, weshalb vom Bf eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (= 20,4 x 2) zu entrichten ist.

Dies gilt gleichermaßen für den Ortsaugenschein, den der für die Behörde tätige Amtssachverständige durchgeführt hat. Dieser hat keine Angaben zur Dauer gemacht, weshalb er zumindest eine begonnene halbe Stunde aufgewendet haben

muss (was auch entsprechend festgestellt wurde), sodass die belangte Behörde zu Recht 20,40 Euro an Kommissionsgebühren vorgeschrieben hat.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Ortsaugenscheine sowohl für das naturschutzrechtliche Bewilligungs- als auch für das naturschutzrechtliche Wiederherstellungsverfahren notwendig war, weshalb die Vorschreibung der Kommissionsgebühren nicht nur – wie oben ausgeführt – auf den Umstand der Antragstellung durch den Bf (Spruchpunkt I.) gestützt werden kann, sondern gemäß § 76 Abs 2. AVG iVm § 17 VwGVG auch in der schuldhaften Verursachung des amtswegigen Wiederherstellungsverfahrens (Spruchpunkt II.) begründet sein könnte; ein näheres Eingehen auf die Frage des Verschuldens erübrigte sich angesichts der Tatsache, dass bereits die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 AVG gegeben sind (Stellung des verfahrenseinleitenden Antrags).

Die Beschwerde ist sohin im Hinblick auf Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids als unbegründet abzuweisen.

Zu Spruchpunkt B.I. (Einstellung des Verfahrens infolge teilweiser Zurückziehung der Beschwerde):

IV.4. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

IV.5. Der Bf hat sein Rechtsmittel in den Hauptpunkten (Spruchpunkt I. zur Gänze und Spruchpunkt II. im Umfang der Rechtmäßigkeit des Wiederherstellungsauftrags) zurückgezogen.

IV.6. Die Zurückziehung der Beschwerden hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerden ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerden hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Einem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens – hier: wegen Zurückziehung der Beschwerde – kommt nur deklarative Bedeutung zu (VwGH 21.10.2005, 2002/12/0294).

IV.7. Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der vom Bf eingebrachten Rechtsmittel liegt im Umfang der Zurückziehung keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs der angefochtene Bescheid diesbezüglich im Zurückziehungszeitpunkt in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zu A.IV. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl